

Satzung des Vereins „Freunde Freusburger Mühle e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde Freusburger Mühle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchen (Sieg), Freusburger Mühle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung und Förderung des örtlichen Brauchtums und der Kulturlandschaft, der Stärkung der sozialen Kontakte innerhalb der Bevölkerung des Ortsteils, der Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes sowie in der Förderung des kulturellen Austausches.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation des „Maimarkt - Rund um die Freusburger Mühle“ mit Unterstützung durch die Stadt Kirchen (Sieg).

- (3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere des „Maimarktes - Rund um die Freusburger Mühle“, welche die lokale Geschichte und Traditionen widerspiegeln und fördern.
 - b) Die Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Restaurierung und Instandhaltung denkmalgeschützter und historisch bedeutender Stätten innerhalb des Ortsteils.
 - c) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, um das Bewusstsein für und das Engagement in der lokalen Kultur zu stärken.
 - e) Die Schaffung von Plattformen für den kulturellen Austausch und die Begegnung innerhalb der Gemeinschaft, um das gegenseitige Verständnis und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (6) Alle Handlungen des Vereins sind auf die direkte Förderung des Gemeinwohls ausgerichtet. Dabei verpflichtet sich der Verein, seine Ziele unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Schutzes des kulturellen Erbes zu verfolgen.

- (7) Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft an. Entsprechend verpflichtet er sich, seine Geschäftsführung und Buchführung so zu gestalten, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung jederzeit erfüllt sind.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, jede juristische Person erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Stimmberechtigt mit einer Stimme, sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die den Jahresbeitrag im Geschäftsjahr entrichtet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder wie Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Aufgaben der Vereinigung ideell unterstützen, haben kein Stimmrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, welche dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, oder Ausschluss oder Tod. Bei Ausschluss teilt der Vorstand den Ausschluss in schriftlicher Form mit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm selbst bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen weitere Mitglieder angehören können.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Bedarf können mehrere Vorstandsämter zusammengelegt werden (Personalunion). Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Haftung des ehrenamtlichen Vorstands des Vereins gegenüber dem Verein selbst beschränkt sich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8) Entsprechend § 31a BGB wird die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit entstanden sind, ausgeschlossen.
- (9) Gemäß § 31b BGB wird festgelegt, dass der Verein die Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter freistellt, die aus einer lediglich einfach fahrlässigen Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als ehrenamtlich Handelnde entstehen.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für andere ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins, sofern diese im Auftrag oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands handeln.

(11) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Buchführung
5. die Erstellung des Jahresberichts
6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(13) Über den Verlauf der Vorstandssitzung sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Zusätzlich kann im amtlichen Mitteilungsblatt oder/und in der Tagespresse eine Pressemitteilung veröffentlicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, oder zu spät eingehen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag, und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wird geheim abgestimmt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen.
- (9) Zur Auflösung des Vereins ist der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind in der ersten einberufenen Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann.
- (10) Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen, soweit es nicht zur Abdeckung der laufenden Verpflichtungen verwendet wird, fließt an die Stadt Kirchen zur Verwendung im karitativen Bereich / karitative Einrichtungen.
- (11) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden, wie in § 9 beschrieben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Es wird in einem Jahr der 1. Kassenprüfer gewählt. Im darauffolgenden Jahr wird der 2. Kassenprüfer gewählt. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Umweltschutz

- (1) In der Verantwortung für künftige Generationen berücksichtigt die Vereinigung bei ihren Aktivitäten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht, gilt entsprechend.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO. 2
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

est. 2024

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Falls vom Registergericht zur Eintragung von Satzungsänderungen Änderungen gefordert werden, kann der Vorstand solche ohne erneuten Beschluss einer Mitgliederversammlung vornehmen.

Hinweis:

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers beziehen.

